

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Signode Switzerland GmbH
(im Folgenden "VCH")**

1. ALLGEMEINES, SCHRIFTFORM, GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Bestellungen von VCH erfolgen unter der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB abweichen oder diesen entgegenstehen, werden von VCH nicht anerkannt, es sei denn, VCH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die Änderung oder Ergänzung von Verträgen die zwischen VCH und dem Lieferanten geschlossen werden, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Diese AEB gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sich VCH nicht mehr ausdrücklich auf sie bezieht.
- 1.4. Die vom Lieferanten zu übersendende schriftliche Bestätigung und/oder Ausführung einer Bestellung von VCH gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.5. Die Bestellungen von VCH erfolgen im Normalfall mittels Abschluss eines Kanbanvertrages mit dem Lieferanten oder mit einer Einzelbestellung.
- 1.6. Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zu VCH zu Werbezwecken ist dem Lieferanten ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

2. ÄNDERUNGEN

- 2.1. VCH hat das Recht, Änderungen bezüglich
 - (i) der Modalitäten der Versendung oder Verpackung,
 - (ii) des Lieferortes und
 - (iii) des Lieferzeitpunktszu verlangen.
- 2.2. Gleiches gilt für Spezifikationen, Zeichnungen sowie weiterer vertragsgegenständlicher Daten speziell für VCH herzustellender Waren soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.3. Der Lieferant wird VCH die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten bzw. Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens gemäß Ziffer 2.1 schriftlich anzeigen.
- 2.4. Entscheidet sich VCH für die Umsetzung der Änderung, wird VCH dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, gemäß Ziffer 2.3 mitgeteilten und nachgewiesenen Mehrkosten erstatten; bei Minderkosten verringert sich der Preis gemäß Ziffer 5 entsprechend. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

3. LIEFERUNG; VERZUG

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der vereinbarten Menge und in Übereinstimmung mit den Preisabsprachen, Spezifikationen, Zeichnungen bzw. Warenmustern zu liefern.
- 3.2. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine hat VCH für jeden Werktag der Fristüberschreitung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
- 3.3. Der Lieferant hat VCH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 3.4. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin hat VCH das Recht, die Ware nach eigenem Ermessen entweder zurückzuweisen oder die Ware anzunehmen und den Kaufpreis bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zurückzuhalten.

4. VERSAND, VERPACKUNG, GEFAHRÜBERGANG

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung DDP Dietikon, INCOTERMS 2010.
- 4.2. Sämtliche Waren sind ausreichend zu verpacken und in Übereinstimmung mit den in diesen AEB festgelegten Vorgaben zu versenden.
- 4.3. Der Lieferant hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus welchem sich Bestellnummer, Teilenummer und Menge ergibt; die letzte Durchschrift hat den Vermerk „Bestellung vollständig“ zu enthalten. Die Bestellnummer muss sichtbar auf jedem Packstück, jedem Lieferschein und jeder Rechnung aufgebracht werden.
- 4.4. Nutzen und Gefahr gehen erst mit Übergabe, Untersuchung und Annahme der Ware durch VCH auf VCH über.
- 4.5. Der Lieferant haftet für sämtliche Transportschäden, die aus unzureichender oder unsachgemäßer Verpackung, Sicherung oder Handhabung der Ware während des Transports verursacht werden. Mehrkosten, insbesondere solche, die aufgrund von Abweichungen von der Transportroute, Nichteinhaltung von Versandvorgaben oder unzureichender Beschreibung der Waren in den Frachtpapieren entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

5. PREISE; ZAHLUNG

- 5.1. Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise, die sich ohne gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuern/Zollgebühren verstehen. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie einvernehmlich schriftlich mit VCH vereinbart wurden.

10. OFFENLEGUNG INHALTSSTOFFE, WARNHINWEISE

10.1. Auf Aufforderung von VCH wird der Lieferant in der von VCH vorgegebenen Art die nachfolgenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern die Erteilung dieser Informationen an VCH nicht sachlich gerechtfertigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten zuwiderläuft:

- (i) Eine Liste der in der jeweiligen Ware enthaltenen Inhaltsstoffe; sowie
- (ii) Die exakte Menge der enthaltenen Inhaltsstoffe.

Des Weiteren wird der Lieferant VCH unaufgefordert und unverzüglich über jegliche Änderungen oder Ergänzungen in der Zusammensetzung der Inhaltsstoffe informieren.

10.2. Der Lieferant wird VCH vor Auslieferung der vertragsgegenständlichen Waren ausreichende Warnhinweise schriftlich übermitteln sowie auf den Waren, Containern und der Verpackung anbringen, falls die Ware gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Inhaltsstoffe beinhaltet. Zugleich wird der Lieferant VCH schriftlich entsprechende Anleitungen zur Verfügung stellen, damit VCH Transportpersonen, Mitarbeiter und weitere Dritte, die mit den Waren bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, anweisen kann, um jegliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie an sonstigen Rechtsgütern von VCH oder Dritten zu vermeiden.

10.3. Der Lieferant wird sämtliche Waren mit den im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweisen und Deklarationen versehen.

11. EIGENTUM VON VCH AN WERKZEUGEN, ENTWÜRFEN, ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN UND TECHNISCHEN INFORMATIONEN

11.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Werkzeuge, Materialien, Betriebsstoffe, Arbeitskräfte und die Ausrüstung zu sorgen und die erforderlichen Zeichnungen und Entwürfe zu erstellen.

11.2. VCH behält sich an dem Lieferanten etwaig zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen das Eigentum einschließlich immaterieller Eigentumsrechte wie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von VCH weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als der Durchführung des Auftrages nutzen oder vervielfältigen.

11.3. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen VCHs vollständig an VCH zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

11.4. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die zu Vertragszwecken gefertigt und VCH durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von VCH oder gehen ins Eigentum von VCH über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von VCH kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VCH zu bearbeiten oder zu verändern.

11.5. Für die Dauer der Zurverfügungstellung durch VCH hat der Lieferant die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle angemessen gegen Feuer, Diebstahl und andere Gefahren zu schützen und zu versichern und VCH auf Aufforderung den Versicherungsschutz in geeigneter Form nachweisen. Der Lieferant wird VCH unverzüglich von allen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

12. KONFLIKT-EDELMETALLE

12.1 Der Lieferant muss sicherstellen, dass an VCH gelieferte Teile und Produkte „konfliktfrei in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo und deren Anrainerstaaten“ sind. D. h., wenn sie Metalle enthalten, die aus Columbit-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) oder deren Derivaten (Sammelbegriff „Konflikt-Edelmetalle“) gewonnen werden, dürfen diese Konflikt-Edelmetalle nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem Anrainerstaat stammen („betroffene Länder“).

Ist dies dennoch der Fall, muss eine Bescheinigung über ihre Konfliktfreiheit vorliegen, d. h. darüber, dass durch den Abbau von und den Handel mit diesen Edelmetallen weder unmittelbar noch mittelbar Gruppen bewaffneter Aufständischer in den betroffenen Ländern finanziert oder gefördert werden.

12.2 Der Lieferant muss Maßnahmen und Rahmenwerke für die Sorgfaltspflicht und Verwaltungssysteme schaffen und einführen, die mit den Leitlinien der OECD zur Sorgfaltspflicht für verantwortliche Lieferketten für Edelmetalle aus konfliktiven und vom Konflikt betroffenen Gebieten (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas) konform sind.

12.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass VCH als Tochterunternehmen einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft die Anforderungen unter Abschnitt 1502 des Gesetzes über die Dodd-Frank-Wall-Street-Reform und den Verbraucherschutz (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, kurz „Dodd Frank“) sowie die Regelungen des US-amerikanischen Börsenausschusses (U.S. Securities and Exchange Commission, kurz „SEC“) einhalten muss, welche eine Verpflichtung zur Meldung der Verwendung von Konflikt-Edelmetallen bei der Fertigung von Produkten beinhaltet.

12.4 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, VCH bei seinen Bemühungen um die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes „Dodd Frank“ und der Regelungen der SEC zu unterstützen.

12.5 Weiterhin muss der Lieferant VCH jegliche Verwendung von Konflikt-Edelmetallen für die Fertigung aller Teile und Produkte offenlegen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Wenn solche Materialien verwendet werden, übermittelt der Lieferant VCH eine angemessene Beschreibung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Herkunft und der Produktkette solcher Konflikt-Edelmetalle ergriffen wurden.

13. HÖHERE GEWALT

13.1. VCH ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus einer verspäteten Annahme oder der Nichtannahme der Waren oder der Nichterfüllung anderer vertraglicher Pflichten von VCH, insbesondere Mitwirkungspflichten, aufgrund höherer Gewalt resultieren.

13.2. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die VCH nicht zu vertreten hat und durch die die Annahme der Waren vorübergehend

unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, insbesondere Streik oder Aussperrung, von VCH nicht zu vertretende, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Feuer, Unfälle, Terrorismus, Naturgewalten sowie Krieg. Liegt ein als höhere Gewalt zu qualifizierender Umstand vor, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt.

13.3. VCH wird den Lieferanten unverzüglich über das Vorliegen von Umständen im Sinne von Ziffer 13.2 informieren.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

14.2. Erfüllungsort ist, soweit nicht anderweitig in der Bestellung angegeben, der Sitz von VCH.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von VCH. VCH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4. Es gilt ausschließlich Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des des UN-Kaufrechts (UN-CISG).

Stand 06/2015